

I. Regelung zur Lenkung der Nutzung von Zeichen

Vor Nutzung der Zeichen ist zwischen den Parteien zu vereinbaren, dass der Auftraggeber berechtigt ist, das Firmenlogo der QAL Umwelt (nachfolgend Zeichen genannt) gemäß den nachfolgenden Bedingungen zu verwenden.

Das Zeichen darf nur auf Antrag mit Genehmigung der QAL Umwelt verwendet werden, z.B. auf Briefbögen und Werbematerial.

In diesem Fall gelten die folgenden Regelungen:

A) Allgemeine Bedingungen

1. Die QAL Umwelt ist berechtigt, vom Auftraggeber Nachweise über die Art und Weise der Verwendung des Zeichens zu verlangen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Zeichen nur gemäß Abschnitt „B) Gestalterische Bedingungen“ zu verwenden.
3. Die Anwendung des Zeichens darf in Bezug auf den Geltungsbereich der Zertifizierung/ des Nachweises nicht irreführend sein. Der Auftraggeber ist zur korrekten Verwendung des Zeichens verpflichtet.
4. Der Auftraggeber kann das Zeichen für Werbezwecke und in Informationen zur Zertifizierung/ zum Nachweis nutzen, sofern dieses nicht auf der Verpackung des Endproduktes angebracht wird, die dem Endverbraucher zugänglich ist.
5. Das Zeichen darf nicht auf Dokumenten wie Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten angewendet werden.
Das Zeichen darf grundsätzlich nicht auf Produkten oder Produktverpackungen verwendet werden, die vom Verbraucher gesehen werden können oder in irgendeiner Art und Weise verwendet werden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnten.
6. Um berechtigt zu sein, Verweise auf die Zertifizierung/den Nachweis zu geben bzw. das Zeichen zu verwenden, muss ein zertifiziertes Unternehmen (der Auftraggeber)
 - im Besitz einer/eines gültigen Zertifizierung/Nachweises sein,
 - die Verwendung durch die QAL Umwelt genehmigt bekommen haben,
 - die Anforderungen gemäß den verpflichtenden Regeln der entsprechenden Norm(en)/ Verordnung einhalten.

B) Gestalterische Bedingungen

1. Das Zeichen darf nur in der entsprechenden Form und Farbe maßstabsgetreu wiedergegeben werden. Bei der Verwendung in Dokumenten ist eine Wiedergabe in schwarz-weiß ebenfalls erlaubt.
2. Das Zeichen kann gedruckt und in elektronischer Form genutzt werden, sofern die vorgeschriebenen Formate und Formen beibehalten werden.
3. Die QAL Umwelt stellt das Symbol in digitaler Form als Bilddatei zur Verfügung. Um eine korrekte und farbechte Ansicht des Zeichens zu erzielen, ist die richtige Verwendung der entsprechenden Dateien von Bedeutung.

II. Sonstige Regelungen zur Zeichennutzung und zum Zertifizierungsstatus

A) Verwendungsrechte bei Zurückziehung oder Beendigung der Zertifizierung/des Nachweises

1. Ein zertifiziertes Unternehmen muss nach Kenntnisnahme der Zurückziehung der Zertifizierung/ des Nachweises, oder Teilen davon, jede weitere Verwendung aller Werbematerialien unterlassen, die einen Verweis auf seinen zertifizierten Status bzw. das Zeichen der QAL Umwelt enthalten.
2. Endet die Gültigkeit der Zertifizierung/des Nachweises, hat das zertifizierte Unternehmen alle Hinweise auf seinen Status der Zertifizierung/des Nachweises zu unterlassen, d.h. es muss unverzüglich die Publikation jeglicher Dokumente, die das Zeichen abbilden oder die einen Text-Verweis auf die Zertifizierung/den Nachweis tragen, einstellen. Die überlassene Bilddatei des Zeichens ist unverzüglich zu löschen.

B) Verwendungsverbot für nicht-zertifizierte Tätigkeitsbereiche

Die Zertifizierung/Der Nachweis darf nicht erklärt oder impliziert werden bzw. auf sie darf nicht für Tätigkeiten in einem nicht zertifizierten Bereich hingewiesen werden.

C) Missbrauch und Zuwiderhandlungen gegen den Zeichennutzungsvertrag

Verstößt der Auftraggeber gegen die Regeln in diesem Vertrag, insbesondere in dem er das Zeichen der QAL Umwelt unbefugt gebraucht, verunglimpft, gegen die gestalterischen Bedingungen verstößt oder das Zeichen in wettbewerbswidriger Weise nutzt, kann die QAL Umwelt die Nutzung des Zeichens vorbehaltlich weiterer Maßnahmen mit sofortiger Wirkung untersagen.